

Aussage der Belastungszeugin gegenüber der Polizei ausschlaggebende Bedeutung zu, nachdem die Untersuchung keinerlei weitere Beweise oder Indizien hervorbrachte, die auf ein strafbares Verhalten des Angeschuldigten schliessen liessen. Bei dieser Sachlage unterliegt das Protokoll der polizeilichen Einvernahme von Y. Z. vom 10. Februar 1996 einem Beweisverwerbungsverbot.

Damit aber ist dem Angeschuldigten – mangels anderer Beweismittel oder Indizien – ein strafbares Verhalten nicht rechtsgenügend nachzuweisen; er ist mithin vom Vorwurf der mehrfachen Vergewaltigung gemäss Art. 190 Abs. 1 StGB freizusprechen.

(Strafgericht, 12. Mai 2000, i.S. Staatsanwaltschaft/D.)

*§ 64 Abs. 3 StPO. – Abwesenheitsverfahren.*

*Aus den Erwägungen:*

*Formelles*

Der Verteidiger des Angeklagten X. beantragte im Hauptpunkt die einstweilige Einstellung des Verfahrens, dies im Wesentlichen mit der Begründung, das Kontumazialverfahren verletze wichtige Rechte des Angeklagten, insbesondere dessen Anspruch auf persönliche Verteidigung vor Gericht bzw. auf rechtliches Gehör.

Zwar trifft zu, dass die aus Art. 4 aBV (vgl. Art. 29 Abs. 2 u. 32 Abs. 2 nBV) bzw. Art. 6 Abs. 1 EMRK abgeleiteten Verfahrensgarantien grundsätzlich das Recht auf persönliche Teilnahme am Verfahren und an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung statuieren, doch ist ein Verzicht auf dieses Recht möglich und bedeutet dieses Recht insbesondere nicht, dass bei Flucht oder Unauffindbarkeit des Angeklagten nicht in dessen Abwesenheit verhandelt werden könnte (vgl. M. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Auflage, Zürich 1999, S. 303 f. m.w.H.).

In concreto tauchte der Angeklagte X. nach der untersuchungsrichterlichen Schlusseinvernahme vom 10. März 1997 zu einem unbekannten Zeitpunkt unter und nahm bis dato keinen Kontakt zu seinem amtlichen Verteidiger auf (HD 5/1, S. 107; GD 31, S. 12); sein derzeitiger Wohn-/Aufenthaltsort ist nach wie vor unbekannt. Demzufolge wurde er gemäss der Bestimmung der Strafprozessordnung des Kantons Zug über das Verfahren gegen Abwesende zweimal im Amtsblatt öffentlich zur Hauptverhandlung vor Strafgericht vorgeladen (§ 64 Abs. 1 StPO; GD 11-14; GD 22-24). Trotz dieser ordnungsgemässen Vorladung blieb der Angeklagte der Hauptverhandlung unentschuldigt fern. Die Voraussetzungen für die Ausfällung eines Kontumazialurteils sind mithin erfüllt (§ 64 Abs. 3 StPO), wobei festzuhalten

ist, dass die zugerische Regelung des Abwesenheitsverfahrens den Anforderungen von Bundesverfassung und EMRK grundsätzlich genügt (Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens; §§ 76 ff. StPO), und dass vorliegend im Nichterscheinen des Angeklagten zur Hauptverhandlung trotz gehöriger Vorladung ohnehin ein Verzicht auf das Teilnahmerecht gemäss Art. 6 EMRK zu sehen ist (vgl. Villiger, a.a.O.). Bei dieser Sachlage steht einem Kontumazialurteil in Bezug auf den Angeklagten X. nichts im Wege; dem Antrag auf Sistierung des Verfahrens wird mithin nicht stattgegeben.

(Strafgericht, 11. September 2000, i.S. Staatsanwaltschaft/C.)